

§ 7 Stmk. L-NGZG Anspruch auf Nebengebühreuzulage zum Versorgungsgenuss

Stmk. L-NGZG - Steiermärkisches Landes-Nebengebühreuzulagengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Dem/Der Hinterbliebenen eines Beamten/einer Beamtin, der/die eine anspruchsbegründende Nebengebühr bezogen hat, gebührt eine monatliche Nebengebühreuzulage zum Versorgungsgenuss. Auf die Nebengebühreuzulage hat der Hinterbliebene/die Hinterbliebene keinen Anspruch, wenn die Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuss des Beamten/der Beamtin abgefunden worden ist.

(2) Die Nebengebühreuzulage zum Versorgungsgenuss gilt als Bestandteil des Versorgungsbezuges.

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at